

## W-6.2 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

*Geändert mit Richtplananpassung 2022*

### **Ausgangslage und Erläuterungen**

Gemäss der Schweizer Gewässerschutzverordnung (GSchV) handelt es sich bei der generellen Entwässerungsplanung um die Planung einer gesamtheitlichen Abwasserentsorgung, die einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleistet (Art. 5 GSchV). Die Entwässerungsplanung soll insbesondere dazu dienen, die Bevölkerung und das Siedlungsgebiet vor hygienischen Problemen und Überflutungen zu bewahren sowie die Gewässer durch einen weitgehenden Abbau der Schmutzstofffrachten und eine Minimierung der Abwassereinleitung zu schützen.

Der Regierungsrat hat das Entwicklungskonzept Abwasserreinigung 2030 (EK AW 2030) am 21. August 2013 zur Kenntnis genommen. Mit dem Konzept wurden strategische Aussagen mit einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont für die natürlichen Einzugsgebiete im Kanton Schwyz erarbeitet. Das Konzept empfiehlt, pro hydraulisch zusammenhängendes Einzugsgebiet je eine zentrale ARA zu betreiben. In der Zwischenzeit (Stand: 2022) konnten ARA-Zusammenschlüsse realisiert werden (ARA Sattel und ARA Muotathal an ARA Schwyz). Bei anderen ARA zeigte sich, dass ein Anschluss nicht wirtschaftlich ist (ARA Innerthal und ARA Vorderthal an ARA Untermarch), weshalb ein Zusammenschluss für die kommenden 20–30 Jahre nicht weiterverfolgt wird.

Das EK AW 2030 wurde durch eine langfristige Abwasserplanung abgelöst, welche nicht nur die Abwasserreinigung, sondern auch eine umfassende kantonale Entwässerungsplanung beinhaltet. Die Gemeinden sind verpflichtet, einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erarbeiten. In allen Gemeinden liegen solche vom Regierungsrat genehmigte kommunale GEP vor. Diese GEP müssen im Sinne einer rollenden Planung nachgeführt und überarbeitet werden. Die überarbeiteten und neu oft gemeindeübergreifenden GEP (Verbands-GEP) sollen einen sachgemässen und zweckmässigen Umgang mit häuslichen Abwässern in allen Gemeinden/Bezirken im Einzugsgebiet einer ARA aufzeigen. Dazu empfiehlt der Verband der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in seinem GEP-Musterpflichtenheft eine Periodizität der GEP-Überarbeitung/Nachführung von 10 Jahren.

Vom Ausbau mit einer weiteren Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen (EMV) sind nach derzeitiger gewässerschutzgesetzlicher Grundlage fünf der elf ARA betroffen (Schwyz, Höfe, Untermarch, Obermarch, Einsiedeln). Die ARA Untermarch wird den EMV-Ausbau bis 2023 umgesetzt haben. Gleichzeitig haben Ende 2021 die nationalen Räte eine EMV-Motion gutgeheissen, wonach nicht auszuschliessen ist, dass weitere ARA im Kanton Schwyz EMV-pflichtig werden. Ob und welche ARA betroffen sind, ist derzeit unklar. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Kantone dem Bund eine kantonale (strategische) Planung einzureichen haben, worin definiert wird, welche ARA mit den zu erwartenden Gesetzesanpassungen (GSchG und/ oder GSchV) EMV-pflichtig werden.

## Beschlüsse

### W-6.2.1 Planungsgrundsätze

- a) Die kommunalen GEP müssen alle rund 10 Jahre nachgeführt und überarbeitet werden. Innerhalb eines hydraulisch zusammenhängenden Einzugsgebiets werden die verschiedenen kommunalen GEP aufeinander abgestimmt (Verbands-GEP).
- b) Für den regionalen Entwässerungsplan Obere March (REP OM, über mehrere Einzugsgebiete von Kläranlagen) wird die Freihaltung von Retentionsräumen von überregionaler Bedeutung im Richtplan festgehalten.
- c) Die kantonale Gewässerschutzfachstelle begleitet und unterstützt die Erarbeitung von Verbands-GEP sowie die Nachführung der kommunalen GEP.
- d) Die Umsetzung der in den Generellen Entwässerungsplänen (GEP, Verbands-GEP, REP) aufgeführten Massnahmen ist Aufgabe der Gemeinden/Bezirke sowie Anlagenverbänden.
- e) Der Kanton sorgt für eine periodische (rund 10 Jahre) Überprüfung und Anpassung der kantonalen Abwasserplanung.

### Massnahmen

- -

### Hinweise / Grundlagen

- Entwicklungskonzept Abwasserreinigung 2030 (2012).
- Standbericht Abwasserplanung (2014).
- VGEP-Flyer, Generelle Entwässerungsplanung im Kanton Schwyz, Revidiertes Vorgehen im Rahmen einer gemeinde- und bezirksübergreifenden sowie nachhaltigen Entwässerungsplanung in ARA-Einzugsgebieten (2014)
- GEP-Wegleitung (gemeindeübergreifende generelle Entwässerungsplanung (2016)

### Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: AfG

Beteiligte: Gemeinden; Bezirke; Abwasserverbände; Anlagenbetreiber